



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Christoph Maier AfD**
vom 22.07.2020

Wahlkreisbüro der AfD beschädigt – politisch motiviert?

In der 27. Kalenderwoche dieses Jahres wurde die Folierung meines Wahlkreisbüros in der Memminger Innenstadt zum Teil abgekratzt und Aufkleber an die Schaufensterscheibe geklebt. Ein nicht unerheblicher Sachschaden entstand. Der Fall wurde zur Anzeige gebracht. Die Folierung war nur wenige Tage zuvor an dem Schaufenster befestigt worden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie ist der Stand der Ermittlungen? 2
2. Wurde die Tat als politisch motivierte Tat in der Kriminalstatistik erfasst? 2
3. Wenn ja, welchem Phänomenbereich wurde die Tat zugeordnet? 2
4. Wenn nein, hält die Staatsregierung den Umstand, dass just das Schaufenster des AfD-Büros verunstaltet wurde, während die Schaufenster der zahlreichen anderen Geschäfte in der unmittelbaren Umgebung unbeschädigt blieben, lediglich für einen unwahrscheinlichen Zufall, der nicht zu der Annahme führt, dass die Tat politisch motiviert war? 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, in Bezug auf die Frage 1 im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz
vom 19.08.2020

1. Wie ist der Stand der Ermittlungen?

Der Ermittlungsstand ist Teil des Strafverfahrens und unterliegt damit den Vorschriften der Strafprozessordnung. Akteneinsicht wird im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft, im Übrigen durch das mit der Sache befasste Gericht gewährt.

Entsprechend tritt hier nach sorgfältiger Abwägung der betroffenen Belange im Einzelfall das Informationsinteresse des Parlaments hinter den berechtigten Interessen bei der Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Landtags zu erfüllen, im Zusammenhang mit dem thematisierten Ermittlungsverfahren zurück. Das Interesse der Allgemeinheit an der Gewährleistung einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege leitet sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ab und hat damit ebenfalls Verfassungsrang.

- 2. Wurde die Tat als politisch motivierte Tat in der Kriminalstatistik erfasst?**
- 3. Wenn ja, welchem Phänomenbereich wurde die Tat zugeordnet?**
- 4. Wenn nein, hält die Staatsregierung den Umstand, dass just das Schaufenster des AfD-Büros verunstaltet wurde, während die Schaufenster der zahlreichen anderen Geschäfte in der unmittelbaren Umgebung unbeschädigt blieben, lediglich für einen unwahrscheinlichen Zufall, der nicht zu der Annahme führt, dass die Tat politisch motiviert war?**

Die Tat wurde als Politisch motivierte Kriminalität (PMK) bewertet und im bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) erfasst. Sie wurde dem Phänomenbereich PMK-links zugeordnet.